

RS UVS Kärnten 1993/01/28 KUVS-968/3/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.1993

Rechtssatz

Es ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Organen der Straßenaufsicht zuzubilligen, daß sie in der Lage sind, Verkehrssituationen (hier Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung) richtig zu erkennen und wiederzugeben.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at